# Die Besteuerung von Anlagefonds



Von Patrick Burgy
Partner, High Net Worth Individuals
Tax Services, KPMG, Zürich

Anlagefonds dienen bekanntlich der kollektiven Anlage und ermöglichen die indirekte anteilige Beteiligung an einer Vielzahl von Investitionen. Dadurch kann einerseits eine Risikostreuung erzielt werden, andererseits kann der Investor bereits mit relativ bescheidenen Einsätzen am Marktgeschehen teilnehmen.

Das Anlagefondsgesetz (AFG) bezweckt den Schutz der Anleger. Der Vertrieb von Anlagefonds ist grundsätzlich bewilligungspflichtig und wird von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) beaufsichtigt. Das AFG unterscheidet zwischen Effektenfonds, Immobilienfonds und übrigen Fonds.

Die aufgelegten Fonds sind jedoch so vielfältig wie die möglichen Investitionen und decken alle erdenklichen Bedürfnisse der Anleger ab, auch in bezug auf Geographie, Währung, Industrie, Strategie, Ausschüttungsverhalten und Ausschüttungszeitpunkt. Man unterscheidet in den Statistiken folgende Kategorien:

- Geldmarktfonds
- Obligationenfonds
- Aktienfonds
- Anlagestrategiefonds
- Immobilienfonds
   (zu unterscheiden in solche mit
   oder ohne direkten Grundbesitz)
- Übrige Fonds

«Übrige Fonds» umfassen u.a. die berühmt-berüchtigten sogenannten «Hedge Funds». Der Begriff ist ein nicht untypischer angelsächsischer Euphemismus, denn häufig handelt es sich rechtlich eben nicht um Anlagefonds, und von einer wirklichen «Hedge», also Absicherungsfunktion, kann oft auch nicht die Rede sein, da diese Anlagen sich meist gerade nicht durch eine Risikostreuung auszeichnen.

Die Beliebtheit und ökonomische Bedeutung von Anlagefonds ist an den neusten Zahlen der Eidgenössischen Bankenkommission (Stand am 30. Dezember 2005, 11.50 Uhr) und des Schweizerischen Anlagefondsverbandes (Swiss Funds Association oder SFA, Medienmitteilung vom 29. Dezember 2005) zu erkennen (s. Tabelle «Anlagefonds Schweiz»).

Das Volumen des Fondsmarktes Schweiz ist das Volumen aller bei TIF (Transparenz im Fondsmarkt) registrierten und in der Schweiz bewilligten in- und ausländischen Anlagefonds, die über einen Schweizer Vertriebskanal plaziert worden sind.

Die Statistik TIF ist eine Datenbank, welche gemeinsam von der SFA und der Börse SWX betrieben wird (www.swx.com/tif. oder www.sfa.ch).

## Besteuerung

Die genauen Steuerfolgen ergeben sich aus der Struktur der Investition über einen Anlagefonds (AF). Massgebend sind Rechtsform (Vertragsform, Gesellschaft) und Domizil (Inland, Ausland) des AF, die Investitionen des AF (Art, Land), die Art der Einkünfte des AF (Erträge, Kapitalgewinne), Art und Zeitpunkt der Ausschüttung an den Investor sowie Status (natürliche Person, pauschal besteuerte Person, buchführungspflichtiges Unternehmen, steuerprivilegierte Gesellschaft) und Wohnsitz (Inland, Ausland) des Investors.

Es ist zu beachten, dass schweizerische Anlagefonds in Vertragsform

# Anlagefonds Schweiz: Anzahl und Volumen

Anzahl Anlagefonds (30.12.2005)

Inländische Fonds 954
Ausländische Fonds 4028 **Total zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen 4982** 

Fondskategorie	Volumen	Marktanteil	Mittelflüsse
	30.11.2005	30.11.2005	Jan. – Nov. 2005
	Mrd. Fr.		Mio. Fr.
Geldmarktfonds	72,0	14%	- 10,519
Obligationenfonds	144,8	28%	16,196
Aktienfonds	159,8	31%	- 74
Anlagestrategiefonds	104,8	20%	3,442
Immobilienfonds	12,7	3%	563
Übrige Fonds	19,0	4%	1,574
Total	513,1	100%	11,182

22 Private 1/2006

ausgestaltet sind und deshalb keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und kein selbständiges Steuersubjekt darstellen. Steuerlich sind Anlagefonds «transparent», das heisst der Anleger soll steuerlich so gestellt sein, wie wenn er direkt in die entsprechenden Märkte bzw. Instrumente investiert hätte. Eine Ausnahme besteht für Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz (eher selten), die also nicht in Immobiliengesellschaften investieren, sondern Grundstücke direkt halten (mehr davon später).

Nachfolgend soll auf die steuerliche Behandlung der Anleger eingegangen werden, mit Schwergewicht auf natürliche Personen mit Domizil Schweiz. Die Investition in ausländische Anlagefonds wird beim schweizerischen Anleger grundsätzlich gleich behandelt wie eine Investition in einen schweizerischen.

#### Erwerb von Anlagefondsanteilen

Der Erwerbspreis, also der Transaktionspreis, unterliegt für Anteile an schweizerischen Anlagefonds nicht der *Umsatzabgabe*.

Der Erwerb von Anteilen (oder Aktien) an ausländischen Anlagefonds aus Emission unterliegt in der Schweiz der *Umsatzabgabe* von 0,15%.

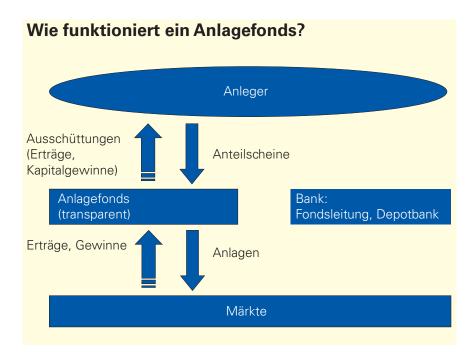
# Halten von Fondsanteilen

Der *Marktwert* der Anteile unterliegt der kantonalen *Vermögenssteuer*.

Ausschüttungen von Kapitalerträgen eines Anlagefonds unterliegen der Einkommenssteuer von Bund und Kanton. Ausschüttungen von Kapitalgewinnen sind steuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet werden.

Die auf den Ausschüttungen durch einen Anlagefonds abgeführte Verrechnungssteuer (schweizerische Quellensteuer, Kapitalertragssteuer) kann durch den Anleger mit Domizil Schweiz in der Steuerdeklaration gegen die Einkommenssteuer zur Anrechnung gebracht werden (ausländische Anleger können gemäss anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen eine Rückerstattung beantragen).

**Spezialitäten:** Bei sogenannten «Thesaurierungsfonds» (Anlagefonds, die nichts ausschütten, sondern alle



Erträge reinvestieren) unterliegt nur der aufgrund der Jahresrechnung des Fonds ermittelte Anteil der Kapitalerträge, obwohl nicht ausgeschüttet, beim Anleger der Einkommenssteuer von Bund und Kanton; der anteilige Kapitalgewinn bleibt steuerfrei. Für die Steuerpflicht des Anlegers ist massgebend, wie viele Anteile er im Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses des thesaurierenden Anlagefonds gehalten hat. Achtung: Viele thesaurierende Anlagefonds schliessen nicht am 31. Dezember ab!

Bei den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz werden die diesbezüglichen Einkünfte, entgegen der allgemeinen Regel, direkt beim Fonds und nicht beim Anteilsinhaber besteuert. Die entsprechenden Ausschüttungen an den Investor sind somit steuerfrei. Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sind beim Anleger nur insoweit steuerbar, als diese die Gesamterträge des Fonds aus direktem Grundbesitz übersteigen. Aber auch hier gilt, dass solche «überschiessenden Einkünfte», die aus Kapitalgewinnen stammen, steuerfrei bleiben, sofern sie separat ausgewiesen oder mit separatem Coupon ausgeschüttet werden.

Non omnia possumus omnes (nicht immer können alle alles), deshalb: *Die* notwendigen Angaben betreffend Vermögenssteuerwert, steuerbarer Erträge und steuerfreier Kapitalgewinne der einzelnen Anlagefonds können der sogenannten «Kursliste HB» der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden (www.admin.estv.ch).

#### Rückgabe von Fondsanteilen

Die Rückgabe von Anteilen an den Fonds unterliegt nicht der *Umsatzabgabe*. Die Vergütung durch einen Anlagefonds an den Anleger des im *Rücknahmepreis* enthaltenen (zeitanteiligen) Ertrages ist prinzipiell *steuerfrei*. Bei Thesaurierungsfonds unterliegt der enthaltene Ertrag jedoch der (rückforderbaren) Verrechnungssteuer.

## **Empfehlungen**

Thesaurierende Anlagefonds sollte man nicht kurz vor dem Datum des Geschäftsjahresabschlusses erwerben.

Vorsicht ist bei gewissen Hedge Funds geboten, welche teilweise nur ungenügende Informationen publizieren, was den Anlegern die steuerliche Qualifikation erschwert.

#### **Health warning**

Anlagefonds sind zwar keine Heilmittel, trotzdem: Zur Vermeidung von unerwünschten Nebenwirkungen (Kosten, Steuern) lesen Sie die Packungsbeilage (Prospekt, Anlagereglement, Konditionen) und konsultieren Sie Ihren Arzt (Steuerberater) oder Apotheker (Anlageberater)... Jede Ähnlichkeit, auch der Honorarordnungen, ist rein zufällig... S.E. & O.

1/2006 Private 23